Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

20.12.2 Direkte Bundessteuer 3

20.12.2 Direkte Bundessteuer

Gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG werden von den Einkünften die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12’000.- (Steuerperiode 2016 bis Steuerperiode 2022) bzw. bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12’700 (Steuerperiode 2023) abgezogen, sofern:

- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
- das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Vgl. www.estv.admin.ch, Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben1 , 1-042-D-2017-d[1]

[1] https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html